

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Entwicklung eines einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherungsverfahrens zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter

Vom 17. Mai 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2018 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) nach § 137a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) mit der Entwicklung eines einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherungsverfahrens zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter zu beauftragen. Die am 17. Dezember 2015 vom G-BA abgenommene Konzeptskizze des AQUA-Institutes für ein ebensolches QS-Verfahren und die aktuelle Psychotherapie-Richtlinie sollen hierfür berücksichtigt werden.

I. Gegenstand der Beauftragung

Das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) wird beauftragt, ein einrichtungsübergreifendes zunächst sektorspezifisches Qualitätssicherungsverfahren zu entwickeln für **die ambulante psychotherapeutische Versorgung gesetzlich Krankenversicherter**. Ziel des einrichtungsübergreifenden zunächst sektorspezifischen QS-Verfahrens ist die Messung und vergleichende Darstellung der Qualität der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter.

1. Das IQTIG hat dazu die vom AQUA-Institut recherchierten Qualitätspotenziale und Versorgungsziele unter Berücksichtigung der aktuellen Psychotherapie-Richtlinie zu überprüfen und zu aktualisieren und in einem **Qualitätsmodell** für das gesamte QS-Verfahren einschließlich der Patientenbefragung abzubilden. Darüber hinaus soll das IQTIG eine Einschätzung der Voraussetzungen für eine mögliche Umsetzung geben sowie
2. auf dieser Basis **Instrumente und Indikatoren zur Beurteilung der Prozess- und – soweit sachgerecht abbildbar - Ergebnisqualität** entwickeln.

Die zu entwickelnden Instrumente und Indikatoren sollen neben den messenden und vergleichenden Aspekten auch auf die Förderung der Qualität ausgerichtet sein.

II. Hintergrund der Beauftragung

Die ambulante Psychotherapie unterliegt bisher keinen Maßnahmen der gesetzlichen externen Qualitätssicherung – obwohl sich jährlich 1,2 Millionen Patientinnen und Patienten in einer ambulanten Psychotherapie bei einem der circa 30.000 Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer in diesem Bereich befinden. Die Jahresprävalenz für psychische Erkrankungen liegt für die deutsche erwachsene Bevölkerung bei 27,7 %. Zu den Verfahren

in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung entsprechend der aktuellen Psychotherapie-Richtlinie gehören die Verhaltenstherapie, die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und die analytische Psychotherapie als Gruppen- oder Einzeltherapie. Als Behandlungs- und Anwendungsformen stehen Patientinnen und Patienten Psychotherapeutische Sprechstunden, Psychotherapeutische Akutbehandlungen, Probatorische Sitzungen, Kurz- und Langzeittherapie sowie die Rezidivprophylaxe zur Verfügung.

Der G-BA hatte in seiner Sitzung am 17. Juli 2014 die Institution nach § 137a SGB V (AQUA-Institut) mit der Erstellung einer Konzeptskizze für ein einrichtungsübergreifendes Qualitätssicherungsverfahren in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenkversicherter beauftragt – mit dem Ziel, die notwendige, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der gesetzlich Krankenkversicherten mit ambulanter Psychotherapie zu sichern, die Qualität in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung zu fördern, die Prozess- und Ergebnisqualität ambulanter Psychotherapien darzustellen, Verbesserungspotenziale zu identifizieren, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu fördern und valide und vergleichbare Erkenntnisse über die Versorgungsqualität zu gewinnen.

Die vom AQUA-Institut überarbeitete Konzeptskizze wurde dem G-BA am 13. Oktober 2015 vorgelegt; der UA QS stellte in seiner Sitzung am 4. November 2015 einvernehmlich fest, dass alle geforderten Nachbesserungen erfüllt waren; das Plenum nahm die Konzeptskizze am 17. Dezember 2015 ab.

Unter Berücksichtigung der vom AQUA-Institut herausgearbeiteten therapieverfahrens- und diagnoseübergreifenden Qualitätspotenziale und der aktuellen Psychotherapie-Richtlinie soll das IQTIG ein QS-Verfahren entwickeln, das vom G-BA umgesetzt werden kann.

III. Umfang der Beauftragung

Der Auftrag umfasst – unter Berücksichtigung der AQUA-Konzeptskizze mit Stand vom 13. Oktober 2015 und der aktuellen Psychotherapie-Richtlinie vom 24. November 2016 (in Kraft seit 16. Februar 2017) – die Entwicklung eines einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherungsverfahrens, welches die Entwicklung von Qualitätsindikatoren und Instrumenten sowie die notwendigen Dokumentationsvorgaben für die Messung der Prozess- und – soweit sachgerecht abbildbar – Ergebnisqualität in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenkversicherter umfasst.

Zielgruppe des Verfahrens sind Erwachsene (ab 18 Jahren), die **eine psychotherapeutische Kurzzeit- oder Langzeittherapie bei ärztlichen oder psychologischen Psychotherapeuten** in Anspruch nehmen. Berücksichtigt werden sollen auch die anderen Behandlungs- und Anwendungsformen wie die Psychotherapeutische Sprechstunde, die Psychotherapeutische Akutbehandlung, die Probatorischen Sitzungen und die Rezidivprophylaxe.

Das Verfahren soll - unabhängig von der spezifischen Diagnose und unabhängig vom angewandten psychotherapeutischen Verfahren - für alle gesetzlich krankenversicherten behandelten Patienten einer ambulanten psychotherapeutischen Einrichtung

1. die qualitätsrelevanten Prozesse im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlungs- und Anwendungsformen untersuchen und messen.
2. Darüber hinaus soll **geprüft werden, ob Aspekte zur Ergebnisqualität** (z. B. Veränderung der Symptomatik; Veränderung der Funktionalität) erfasst werden können. Sofern patientenbezogene Endpunkte im QS-Verfahren erhoben werden, sind alle weiteren Voraussetzungen für einen sachgerechten Einrichtungvergleich zu berücksichtigen (u. a. Zuschreibbarkeit und Risikoadjustierung unter Berücksichtigung des Schweregrads der Erkrankung, der Komorbidität und multimodaler Therapieansätze wie z. B. Einsatz von Pharmakotherapie oder stationärer Behandlung).

Es ist sicherzustellen, dass das QS-Verfahren nicht in den therapeutischen Behandlungsprozess eingreift z. B. durch die Vorgabe bestimmter Psychologischer Testverfahren.

Zu den ambulanten psychotherapeutischen Einrichtungen zählen vertragsärztliche bzw. vertragspsychotherapeutische Praxen und Medizinische Versorgungszentren (MVZ).

Für das betreffende Verfahren ist dazu ein kompaktes, fokussiertes und **fallbezogenes Instrumentarium** für den Einsatz in der ambulanten psychotherapeutischen Einrichtung zu entwickeln, das diagnose- und verfahrensübergreifend einzusetzen ist und sich an den oben genannten qualitätsrelevanten Prozessen und – soweit sachgerecht abbildbar – patientenrelevanten Endpunkten orientiert.

Zur Abbildung der Patientenperspektive ist eine **Patientenbefragung** mit einem validierten Patientenfragebogen zu entwickeln.

Das zu entwickelnde Befragungsinstrument ist integraler Bestandteil des QS-Verfahrens und greift die Qualitätsaspekte/-merkmale auf, die am besten über eine Patientenbefragung abgebildet werden können (qualitätsrelevante Prozesse und – soweit sachgerecht abbildbar – patientenbezogene Ergebnisqualität).

Aufgrund der kleinen Fallzahlen je Leistungserbringer ist der Nutzen eines längeren, z. B. 2-jährigen, Beobachtungszeitraums zu überprüfen.

Die Validierung der oben genannten Instrumente folgt den wissenschaftlich üblichen Standards und trifft Aussagen zur Objektivität, Validität und Reliabilität des Fragebogens.

Für die Entwicklung des QS-Verfahrens kommen grundsätzlich alle zurzeit durch den G-BA nutzbaren potenziellen Datenquellen in Betracht, insbesondere die Sozialdaten bei den Krankenkassen.

Die Qualitätsindikatoren der einzelnen Instrumente sollen in gegenseitiger Ergänzung zu den übergeordneten Qualitätszielen des QS-Verfahrens entwickelt werden.

Die Zeitpunkte der Auslösung und die Dokumentation beim Leistungserbringer sind zu prüfen und im Umsetzungskonzept sowie im Datenschutzkonzept zu berücksichtigen. Des Weiteren ist ein Auswertungskonzept zu entwerfen. Als besondere Herausforderungen bei der Entwicklung dieser Konzepte sind u. a. die geringen Fallzahlen in den psychotherapeutischen Praxen, heterogene Behandlungs- und Therapieverläufe und mögliche zeitliche Unterbrechungen zwischen den psychotherapeutischen Behandlungen zu berücksichtigen.

IV. Weitere Verpflichtungen

Die Entwicklung erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem IQTIG und dem G-BA.

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG wird außerdem verpflichtet, bei der Entwicklung des QS-Verfahrens nur solche Leistungen abzubilden, die im Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) enthalten sind bzw. auf Basis des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erbracht werden.

Zum Beauftragungsgegenstand Kapitel I 1) „Entwicklung eines Qualitätsmodells“ ist ein **Zwischenbericht** zu erstellen.

Zum Beauftragungsgegenstand Kapitel I 2) „Entwicklung der Instrumente und Qualitätsindikatoren“ ist ein detaillierter wissenschaftlicher **Abschlussbericht** zu erstellen.

Das IQTIG wird gebeten, quartalsweise in den damit beauftragten Gremien mündlich über den Stand der Bearbeitung zu berichten. Eine enge Abstimmung zwischen dem IQTIG und dem G-BA ist von hoher Bedeutung.

Die Berichte beinhalten u.a.

- eine Auflistung der Literatur- und der sonstigen Quellen, die bei der Entwicklung des jeweiligen Verfahrens herangezogen wurden,
- eine Darstellung, welche Recherchen mit welchen Ergebnissen durchgeführt wurden,
- eine Zusammenstellung der herangezogenen Fachexperten und eine Bewertung seitens des IQTIG über die Ausführungen der Experten,
- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Entwicklungsleistung.

Zusätzlich ist eine Würdigung der Stellungnahmen der Beteiligten nach § 137a Abs.7 SGB V und den Umgang mit den entsprechenden Äußerungen vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragung zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

V. Abgabetermin

Das Ergebnis der Beauftragung ist vom IQTIG in Form

1. eines schriftlichen Zwischenberichtes zum entwickelten Qualitätsmodell bis zum 28. Februar 2019 und
2. eines schriftlichen Abschlussberichtes zu den entwickelten Instrumenten und Qualitätsindikatoren bis zum 31. August 2020 und
3. eines schriftlichen Abschlussberichtes zur Patientenbefragung bis zum 31. August 2022 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Mai 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken